

Kantone-Wettkampf Statuten SFKV MA

Art. 29

Der Kantonwettkampf wird jeweils am Eröffnungstag der SFKV-Schweizermeisterschaft in den Kat. A und B ausgetragen. Turnusgemäss ist der Sportleiter eines Unterverbandes vom Kanton Aargau für die Bildung der Kantone-Mannschaft und für die Administration zuständig.

Art. 30

Die entsprechenden Kegler (UVMA derzeit 3 Kegler) werden vom UV-Sportleiter gemäss der Rangierung der laufenden UV-Jahresmeisterschaft dem Organisator gemeldet. Kegler vom UVMA, die an den Ausscheidungen für den UV-Mannschafts-Wettkampf nicht teilgenommen haben, werden für den Kantone-Wettkampf nicht selektioniert.

Art. 31

Die Auslagen für die Ausscheidungen, Training, Mannschaftseinsatz und einem allfälligen Unkostenbeitrag werden von den 4 Unterverbänden des Kantons Aargau gemäss Anzahl der UV-Teilnehmer finanziert.

Kantone-Wettkampf Statuten SFKV MA

Art. 29

Der Kantonwettkampf wird jeweils am Eröffnungstag der SFKV-Schweizermeisterschaft in den Kat. A und B ausgetragen. Turnusgemäss ist der Sportleiter eines Unterverbandes vom Kanton Aargau für die Bildung der Kantone-Mannschaft und für die Administration zuständig.

Art. 30 Neu

Die entsprechenden Kegler (UVMA derzeit 3 Kegler) werden vom UV-Sportleiter gemäss der Rangierung der laufenden UV-Jahresmeisterschaft **und dem Resultat an der Vormeisterschaft -zur SFKV Schweizer Meisterschaft-** dem Organisator gemeldet. Kegler vom UVMA, die an den Ausscheidungen für den UV-Mannschafts-Wettkampf nicht teilgenommen haben, werden für den Kantone-Wettkampf nicht selektioniert.

Art. 31

Die Auslagen für die Ausscheidungen, Training, Mannschaftseinsatz und einem allfälligen Unkostenbeitrag werden von den 4 Unterverbänden des Kantons Aargau gemäss Anzahl der UV-Teilnehmer finanziert.